

2019 in der Sozialversicherung geltende Beitragssätze und Grenzwerte

Ab 2019 gelten in Teilbereichen der Sozialversicherung gegenüber dem Vorjahr veränderte Werte. Zusammengefasst werden Bezieher geringer Verdienste entlastet, während Besserverdiener (wegen der angestiegenen Beitragsbemessungsgrenzen) mit insgesamt höheren Sozialversicherungsbeiträgen belastet werden. Nachfolgend sind die 2019 maßgeblichen Werte zusammengestellt:

- **Krankenversicherung:**
Der Krankenversicherungsbeitrag liegt 2019 unverändert bei einheitlich 14,6%. Ergänzend ist – seit 2019 ein hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragender (durchschnittlich 0,9% betragender) – Zusatzbeitrag, dessen Höhe je nach Krankenkasse variiert, abzuführen.
- **Pflegeversicherung:**
Der Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung ist 2019 (um 0,5%) auf 3,05% der beitragspflichtigen Einkünfte angestiegen. Für mindestens 23 Jahre alte (nach dem 31.12.1939 geborene) kinderlose Versicherte ist (ohne Arbeitgeberzuschuss) ein Zusatzbeitrag von 0,25% zu zahlen.
- **Rentenversicherung:**
Mit 18,6% der pflichtigen Einkünfte blieb der Beitragssatz zur Rentenversicherung unverändert.
- **Arbeitslosenversicherung:**
Der Beitragssatz wurde gegenüber dem Vorjahr auf 2,5% des pflichtigen Einkommens abgesenkt.
- **Unfallversicherung:**
Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, zu denen keine Arbeitnehmerbeteiligung vorgesehen ist, werden (in unterschiedlicher Höhe) durch die jeweils fachlich zuständige Berufsgenossenschaft erhoben.
- **Umlageversicherungen:**
Allein die Arbeitgeber sind mit (von Krankenkasse zu Krankenkasse) unterschiedlich hohen Beiträgen zu den **Umlageversicherungen für eine – ggf. anteilige – Erstattung von Lohnfortzahlungskosten im Fall von Krankheit bzw. Mutterschaft** belastet. Als **Insolvenzgeldumlage** sind vom Arbeitgeber im Jahr 2019 0,06% des Bruttoverdienstes der Arbeitnehmer zu entrichten.
- **Beitragsbemessungsgrenzen:**
Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen 2019 monatlich
 - 4.537,50 € für die Kranken- und Pflegeversicherung (bundesweit)
 - 6.700,00 € für die Renten- und Arbeitslosenversicherung (Rechtskreis Ost: 6.150,00)
- **Versicherungspflichtgrenzen:**
Eine Mitgliedschaft in der privaten Krankenversicherung ist 2019 nur bei einem Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze von 60.750,00 € möglich; für bereits zum Stichtag 31.12.2002 in der PKV krankenvollversicherte Arbeitnehmer liegt fragliche Grenze bei 54.450,00 €
- **Geringverdienergrenze:**
Die für Auszubildende relevante Geringverdienergrenze, bis zu der die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich durch den Arbeitgeber getragen werden, liegt auch 2019 bei monatlich 325,00 €

- **Gleitzone (Midi-Job):**

Ohne Wirkung bei Ausbildungsverhältnissen entsprechen die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung bei einem Monatsverdienst von 450,01 € bis 850,00 € der Differenz zwischen den Beiträgen auf ein unter Anwendung der Formel „ $F \times 450 + ([850/(850 - 450)] - [450/(850 - 450)]) \times F$ “ (Arbeitsentgelt – 450)“ ermitteltes, fiktives Entgelt und den sich am tatsächlichen Arbeitsentgelt orientierenden Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung. Als Faktor „F“ gilt im Jahr 2019 der Wert 0,7566. Ab 01.07.2019 wird die Obergrenze von 850,00 € (auch in vorgenannter Formel) durch den Wert 1.300,00 € ersetzt.

Für am 31.12.2012 bestehende Beschäftigungsverhältnisse galt die frühere Gleitzoneobergrenze von 800,00 € (bis zum 30.06.2019) weiter, sofern der Arbeitnehmer dies bis zum 31.12.2014 schriftlich beantragt hat.

- **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Mini-Job):**

Bis zu einem Verdienst von monatlich maximal 450,00 € (bei mehreren [geringfügigen] Beschäftigungsverhältnissen als kumulierter Wert) bewirkt die Entrichtung einer 30%igen Pauschalabgabe (15% RV, 13% KV, 2% LSt inkl. SolZ und KiSt) durch den Arbeitgeber an die Bundesknappschaft auf Seiten des Beschäftigten die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit seines Verdienstes. Dabei vermindert sich die Pauschalabgabe von 30% bei Beschäftigungen in Privathaushalten auf 12% (KV und RV nur je 5%); bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung eines pauschalen Krankenversicherungsbeitrags. Ergänzend sind 1,20% für div. Umlageversicherungen (siehe: Umlageversicherungen) zu zahlen. Es sind zwingend Aufzeichnungen zu Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit vorzunehmen.

Dem Arbeitnehmer sind Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung von 3,6% bzw. 13,6% (Privathaushalt) einzubehalten, sofern er nicht eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht schriftlich beantragt. Dabei gelten für am 31.12.2012 bestehende Beschäftigungsverhältnisse teilweise an die damalige Rechtslage anknüpfende Sonderregelungen.

Die auch dem Arbeitnehmer aufgebare pauschale Steuerabgeltung mit 2% bedingt die Entrichtung o.g. Rentenversicherungspauschalen durch den Arbeitgeber. Alternativ kann die Lohnsteuer mit 20% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal oder gemäß Regelbesteuerung (zu Lasten des Arbeitnehmers; ggf. gemäß Steuerklasse VI) abgegolten werden.

- **kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse:**

Die nicht berufsmäßige Aushilfsbeschäftigung an unvorhersehbaren Zeitpunkten zu moderaten Stundensätzen mit einer Maximaldauer von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen (hiervon höchstens 18 zusammenhängend) im Kalenderjahr, ist bei einer pauschalen (25% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) Abgeltung der Steuerpflicht durch den Arbeitgeber sozialversicherungsfrei.

- **studentische Aushilfen:**

Für studentische Aushilfen (während des Semesters maximal 20 Wochenstunden) fallen keine Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an.

- **Hinzuverdienstgrenze bei Familienversicherung:**

Eine beitragsfreie Mitversicherung von Angehörigen ist im Rahmen einer Familienversicherung bei der GKV möglich, wenn deren monatliches Einkommen (ohne Berücksichtigung eines Minijob, d.h. geringfügiges Beschäftigungsverhältnisses) 445,00 € nicht übersteigt.

Letztendlich bleibt jeder Fall individuell zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung ist der Steuerberater gern behilflich – sprechen Sie Ihren Steuerberater an!